

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



3ENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
I KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 48/06

13. Juni 2006

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-380/03

Bundesrepublik Deutschland / Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

**GENERALANWALT PHILIPPE LÉGER SCHLÄGT VOR, DIE VON
DEUTSCHLAND GEGEN DIE RICHTLINIE ÜBER TABAKWERBUNG
ERHOBENE KLAGE ABZUWEISEN**

*Nach Ansicht von Herrn Léger ist die für die Richtlinie gewählte Rechtsgrundlage geeignet,
die voneinander abweichende Entwicklung der einschlägigen nationalen Regelungen
abzustellen, die erheblich zur Fragmentierung des Binnenmarktes beitrug.*

Deutschland hat vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie¹ über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in anderen Medien als dem Fernsehen erhoben². Deutschland macht insbesondere geltend, dass mit Artikel 95 EG-Vertrag, der die Gemeinschaft zum Erlass von Maßnahmen zur Angleichung nationaler Vorschriften ermächtigt, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, die falsche Rechtsgrundlage gewählt worden sei.

¹ Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 152, S. 16).

² Es handelt es sich um die dritte Nichtigkeitsklage Deutschlands gegen eine Richtlinie in Bezug auf Tabakerzeugnisse. Deutschland hatte gegen die den gleichen Titel tragende Richtlinie 98/43/EG eine Nichtigkeitsklage erhoben, die zur vollständigen Nichtigerklärung dieser Richtlinie mit Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache Deutschland/Europäisches Parlament und Rat führte, weil für ihren Erlass die falsche Rechtsgrundlage gewählt worden war (vgl. Pressemitteilung Nr. 72/00, <http://www.curia.eu.int/de/actu/communiques/index.htm>). Nach Verkündung dieses Urteils wurde die Richtlinie 2003/33 erlassen.

Deutschland hatte außerdem die teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (ABl. L 194, S. 26) beantragt. Diese Klage wurde vom Gerichtshof als offensichtlich unzulässig abgewiesen, weil sie verspätet erhoben worden war. Der Gerichtshof hatte die Gültigkeit dieser Richtlinie jedoch im Rahmen mehrerer Vorabentscheidungsersuchen eines englischen und eines deutschen Gerichts zu beurteilen.

Der Generalanwalt stellt zunächst fest, dass es zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Richtlinie noch erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen auf dem Gebiet der Werbung und des Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen gab.

Er prüft sodann die Auswirkungen dieser Unterschiede auf den Binnenmarkt.

In Bezug auf die Werbung für Tabakerzeugnisse in der Presse vertritt er die Ansicht, dass diese Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen, von denen die meisten auf eine Beschränkung oder ein Verbot solcher Werbung abzielen, zwangsläufig zu einer Behinderung nicht nur des freien Warenverkehrs, sondern auch des freien Dienstleistungsverkehrs führten. Angesichts der Entwicklung dieser nationalen Regelungen hin zu immer stärkeren Beschränkungen bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich solche Hindernisse verstärken und auf neue Mitgliedstaaten ausdehnen.

Außerdem können nationale Maßnahmen, mit denen die Werbung für Tabakerzeugnisse verboten oder beschränkt wird, der Verbreitung von Rundfunksendungen und elektronischen Mitteilungen (die zum Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft gehören) zwischen den Mitgliedstaaten entgegenstehen, wenn die Sendungen oder Mitteilungen Werbeanzeigen zugunsten der genannten Erzeugnisse enthalten.

Auch die Tätigkeit des Sponsoring von Rundfunksendungen durch Wirtschaftsteilnehmer des Tabaksektors war der Verschärfung der nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Werbeformen für solche Erzeugnisse nicht entzogen. Unterschiede zwischen den einschlägigen nationalen Regelungen waren zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Richtlinie bereits entstanden oder standen wahrscheinlich kurz bevor. Solche Unterschiede können zu Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs führen.

Alle diese Hemmnisse rechtfertigen nach Ansicht des Generalanwalts die vom Gemeinschaftsgesetzgeber getroffene Wahl der Rechtsgrundlage für die Richtlinie. **Die zur Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, dienende Bestimmung des EG-Vertrags ist nämlich geeignet, die voneinander abweichende Entwicklung der einschlägigen nationalen Regelungen abzustellen, die erheblich zur Fragmentierung des Binnenmarktes beitrug.**

Schließlich hebt Herr Léger hervor, dass die Richtlinie tatsächlich die Beseitigung oder Verhinderung von Hemmnissen des freien Verkehrs zum Gegenstand hat. Sie sieht insoweit vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Waren, die mit ihr im Einklang stehen, nicht verbieten oder einschränken dürfen, und erlaubt es den Mitgliedstaaten nicht, im Bereich der Werbung oder des Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen strengere Vorschriften zu erlassen, die sie zum Schutz der Gesundheit für erforderlich halten.

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof deshalb vor, die von Deutschland erhobene Klage abzuweisen.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, ES, EL, HU, IT, NL, PL, PT, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-380/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*